



Rat der
Europäischen Union

001110/EU XXVII. GP
Eingelangt am 31/10/19

Brüssel, den 28. Oktober 2019
(OR. en)

13109/19
PV CONS 54

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

15. Oktober 2019

INHALT

	Seite
1. Annahme der Tagesordnung.....	3
2. Annahme der Liste der A-Punkte Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
 <u>Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten</u>	
3. Erweiterung und Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess – Albanien und Republik Nordmazedonien.....	4
4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 17./18. Oktober 2019: Schlussfolgerungen.....	4
5. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates.....	4
6. Sonstiges..... Transparenz-Seminar (Brüssel, 24. September 2019)	4
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 12854/19 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

12855/19

Der Rat nahm die in Dokument 12855/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente, die zur Annahme vorgelegt wurden, an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12856/19

Wirtschaft und Finanzen

1. **EMIR – Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien (CCP)**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 9.10.2019 gebilligt

1C

12944/1/19 REV 1

12944/19 ADD 1

PE-CONS 88/19

+ COR 1

EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der luxemburgischen Delegation und gegen die Stimme der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020**

SC 12712/19

FIN

Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 9.10.2019 gebilligt

Der Rat bestätigte, dass er nicht alle Abänderungen an seinem Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 – sollten diese vom Parlament angenommen werden – billigen kann und billigte den Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament (siehe Anlage zu Dokument 12712/19).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Erweiterung und Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess –
Albanien und Republik Nordmazedonien
Gedankenaustausch
Schlussfolgerungen
Annahme 12597/19

4. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am
17./18. Oktober 2019:
Schlussfolgerungen
Gedankenaustausch 11954/19

5. Maßnahmen im Anschluss an die Tagung des Europäischen
Rates
Sachstand

6. Sonstiges

Transparenz-Seminar (Brüssel, 24. September 2019)
Informationen des Vorsitzes



12876/19

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der
Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 12856/1/19 REV 1

Zu A-Punkt 1: EMIR – Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien (CCP)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rückgriff auf einen Verordnungsvorschlag für die Einsetzung des CCP-Aufsichtsausschusses und die Festlegung seiner Zusammensetzung, seiner Aufgaben und seiner Abstimmungsmodalitäten anstelle der Anwendung des Verfahrens des Artikels 41 der ESMA-Verordnung ist eine einmalige Lösung und schafft keinen Präzedenzfall für künftige Rechtsakte in Bezug auf Finanzdienstleistungen."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND LUXEMBURGS

"Wir befürchten, dass die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten zusätzliche Komplexität für die Beschlussfassungsverfahren im Rahmen der Zulassung, Anerkennung und Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien aus der EU und aus Drittstaaten bedeutet. Das vorgeschlagene Verfahren, das die Beteiligung von Kollegien und internen ESMA-Ausschüssen vorsieht, darunter in bestimmten Fällen die Ex-ante-Beratung über Beschlüsse, wird ein komplexes Zusammenspiel zwischen verschiedenen Beratungsgremien zur Folge haben. Wir sehen darin das Risiko von Verzögerungen und Inkohärenzen, die für die Gesamteffizienz des aufsichtsrechtlichen Beschlussfassungsprozesses nachteilig sein werden.

Des Weiteren möchten wir hervorheben, dass in vielen Fällen Beschlüsse in Bezug auf die Beaufsichtigung zentraler Gegenparteien erhebliche Auswirkungen für Clearingmitglieder und Kunden und somit auf die Märkte haben können; in anderen Mitgliedstaaten als denen, in denen die zentralen Gegenparteien niedergelassen sind, können sich darüber hinaus Auswirkungen auf die Finanzstabilität ergeben. Wir halten es daher für wichtig, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse der zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten im Beschlussfassungsprozess angemessen berücksichtigt werden. Diesbezüglich hegen wir die Befürchtung, dass die Einrichtung interner ESMA-Ausschüsse und Aufsichtskollegien mit eingeschränkter Zusammensetzung möglicherweise nicht zu einer fundierten und ausgewogenen Beschlussfassung beiträgt.

Wir sind vehementer Verfechter eines einfacheren, offeneren und integrativeren Beaufsichtigungsansatzes. Werden Behörden, die über einschlägiges Wissen verfügen, von der Teilnahme an Gremien ausgeschlossen, die mit der Durchführung von Aufsichtsentscheidungen betraut sind, so dürfte dies kaum zu einer effizienteren Aufsichtsarchitektur beitragen. Im Gegenteil: ein integrativer Prozess für die Diskussion und die Ausarbeitung von Beschlüssen würde einen besseren Austausch von Informationen und Erfahrungen ermöglichen und somit für die Ermittlung bewährter Verfahren und die Förderung der Konvergenz von entscheidender Bedeutung sein.

Was die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten anbelangt, so stellen wir fest, dass der in der Änderungsverordnung festgelegte Regelungsrahmen erheblich komplizierter sein wird als der aktuelle. Wir betonen, dass wir uns für einen Regelungsrahmen für Finanzdienstleistungen einsetzen, der es den europäischen Märkten ermöglicht, offen und global integriert zu bleiben, und der auf einer aufsichtsrechtlichen Zusammenarbeit mit Partnern in Drittländern beruht. Jede Störung des Zugangs zu zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten hätte erhebliche negative Auswirkungen für Clearingmitglieder, Kunden und Märkte in der EU, einschließlich potenzieller Auswirkungen auf die Finanzstabilität, und sollte daher vermieden werden."
